



## Stadtrecht

### 63.3 Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale in der Stadt Hanau

<b>Magistratsbeschluss:</b> 17.11.1986	<b>Ausfertigung:</b> 17.11.1986	<b>Veröffentlichung:</b> 29.12.1986	<b>Inkrafttreten:</b> 30.12.1986
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

#### Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale in der Stadt Hanau

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Die als Anlage näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Umgebung eines Naturdenkmales ist nach Maßgabe der Anlage in den Schutz einbezogen.

#### § 2

- (1) Die Anlage enthält für jedes Naturdenkmal ein gesondertes Blatt mit folgenden Angaben:
1. Kennziffer des Naturschutzregisters,
  2. Bezeichnung, soweit vorhanden historische Namen,
  3. kurze Beschreibung und den Schutzgrund,
  4. Lage des Naturdenkmals (Lagebezeichnung, Entfernung etc.) des Orts- teils, der Gemarkung, der Flur und des Flurstücks beziehungsweise der Waldabteilung sowie des Rechts- und Hochwertes der topographischen Karte 1:25000, Katasterpläne i.M. 1:2000, Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung,
  5. für das Naturdenkmal geltende Verbote nach § 3 Abs. 2.
- (2) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### **§ 3**

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmales ist verboten.
- (2) Ferner sind nach näherer Bestimmung der Anlage die folgenden Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten:
  1. Teile eines Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
  2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
  3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
  4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
  5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  6. Bäume auszuasten sowie deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
  7. das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten;
  8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
  9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung (HBO) – unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht – herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Abs. 1 und 2 bleiben die vom Magistrat der Stadt Hanau – Untere Naturschutzbehörde – angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

### **§ 4**

Zuständige Behörde für die Erteilung von Befreiungen von den in § 3 genannten Verboten ist nach Maßgabe des § 31 BNatSchG der Magistrat der Stadt Hanau – Untere Naturschutzbehörde -. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach §36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

### **§ 5**

Die für das Naturdenkmal erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch einen Pflegeplan und soweit erforderlich durch Einzelanordnungen des Magistrates der Stadt Hanau – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Die Kosten trägt die Untere Naturschutzbehörde.

## **§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Naturdenkmal beseitigt (§ 3 Abs. 1);
  2. Teile eines Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
  3. die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2);
  4. die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
  5. den Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt (§3 Abs. 2 Nr. 4);
  6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
  7. Bäume ausastet oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst beschädigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
  8. das Naturdenkmal besteigt oder mitgeschützte Flächen außerhalb der zugelassenen Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
  9. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
  10. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
- soweit der Verbotstatbestand nach der Anlage im Einzelfall gilt.

## **§ 7**

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung des Polizeidirektors von Hanau vom 8.7.1936, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Kassel, 1936, Nr. 52, Beilage S. 13.
2. Die „Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Hanau“ vom 1. Februar 1951, erlassen durch den Oberbürgermeister der Stadt Hanau als Untere Naturschutzbehörde, veröffentlicht im Hanauer Anzeiger vom 1.2.1951.
3. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Offenbach vom 25.2.1953, erlassen durch den Kreisausschuß, veröffentlicht in der Offenbach Post vom 28.2.1953.
4. Der Beschluß des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises vom 9.12.1980, Nr. 654/80, nicht veröffentlicht.

## **§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hanau, den 17. November 1986

**Magistrat der Stadt Hanau  
Untere Naturschutzbehörde  
gez. Martin  
Oberbürgermeister**

### **Genehmigung**

Die vom Magistrat der Stadt Hanau am 17.11.1986 beschlossene „Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale in der Stadt Hanau“ wird von mir genehmigt.  
Az.: 9-R 21.3-ND MKK

Darmstadt, den 9. Dezember 1986

**Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
gez. Dumm**